



**Erklärung zur Rückhaltung von Niederschlagswasser:**

Auf dem Grundstück werden handelsübliche Regentonnen zur Bewässerung des Gartens verwendet.

ja  
 nein

Größe /  
Fassungsmenge:

Liter oder m<sup>3</sup>

Es wird eine Regenwassernutzungsanlage betrieben.

ja  
 nein

Größe /  
Fassungsmenge:

m<sup>3</sup>

Wenn ja, wofür wird das Wasser der Nutzungsanlage verwendet? (z.B. WC-Spülung)

**Erklärung zum Betrieb einer Drainage:**

Auf dem Grundstück ist eine Drainage verlegt worden?

ja

nein

nicht bekannt

**sonstige Bemerkungen (Skizzen o.ä. oder ggf. ein weiteres Blatt als Anlage verwenden):**

Ich / Wir bestätige/n, dass die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

Mir / Uns ist bewusst, dass bei Änderungen der örtlichen Gegebenheiten eine neue Erklärung notwendig ist (z.B. die spätere Fertigstellung einer Auffahrt oder die Erstellung eines Carports bei Neubauten).

Unterschrift /en:

Ort:

Datum:

*zurücksenden an:*

Amt Dänischer Wohld  
Fachbereich II  
z. H. Frau Tietje  
Karl-Kolbe-Platz 1  
24214 Gettorf

## Erläuterung zum Formular

„Selbstauskunft zur Ermittlung der Gebühreneinheiten für die Festsetzung einer Niederschlagswassergebühr“

### Wann gilt ein Gebäude oder eine Grundstücksfläche als an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen?

Grundsätzlich heißt es, dass Flächen (Dachfläche des Hauptgebäudes oder der Nebengebäude) eines Grundstückes durch Regenrinnen an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.

Doch auch Nebengebäude, z.B. Carports, Garagen oder Gartenhäuser (ohne Regenrinne) und befestigte Flächen, wie z.B. Hofflächen, Grundstückszu- und -auffahrten oder Kfz-Stellplätze gelten unter bestimmten Umständen als an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen.

Um als an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen zu gelten, muss das Niederschlagswasser, welches vom Gebäude (ohne Regenrinne) fließt, folgenden Weg gehen:

1. Es fließt vom Gebäude ohne Regenrinne herab auf eine befestigte Grundstücksfläche, z.B. Pflasterungen (auch sogenanntes Ökopflaster = wasserdurchlässiges Pflaster) und versickert nicht vollständig auf dem eigenen Grundstück, sondern es fließt direkt oder über einen Umweg auf eine öffentliche Straße und in einen Niederschlagswassergully.
2. Es versickert nicht auf dem eigenen Grundstück!
3. Es fließt entweder direkt oder über einen Umweg eines anderen Grundstückes auf eine öffentliche Straße.
4. Es fließt in einen Niederschlagswassergully und wird von da aus durch Rohre in ein Regenrückhaltebecken geleitet.

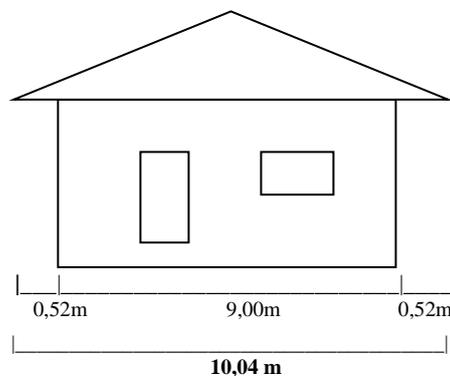
Befestigte Grundstücksflächen gelten ebenfalls als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser, welches nicht auf dem eigenen Grundstück versickert, seinen Weg über öffentliche Gehwege oder Straßen in einen Niederschlagswassergully findet.

Alle weiteren Gebäude oder Grundstücksflächen, von denen aus die gesamte Menge des herabfließenden Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück versickert, gelten nicht als angeschlossen und müssen daher im Formular nicht berücksichtigt werden!

Für das anliegende Formular ist nun Folgendes festzustellen:

1. Welche Gebäude sind über eine Regenrinne an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen?
2. Von welchen Gebäuden ohne Regenrinne fließt Niederschlagswasser über befestigte Grundstücksflächen in die öffentlichen Niederschlagswassergullys und von da aus in ein Regenrückhaltebecken?
3. Von welchen befestigten Grundstücksflächen aus fließt Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswassergullys und von da aus in ein Regenrückhaltebecken?

#### Beispiel:



$$\text{Länge } 10,04 \text{ m} \times \text{Breite z.B. } 9,52 \text{ m} = 95,58 \text{ m}^2$$

Sollten zu einem späteren Zeitpunkt, nach Abgabe dieser Erklärung, weitere befestigte oder bebaute Flächen an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden, so sind diese unaufgefordert der Gemeinde mitzuteilen.